

**R E G L E M E N T**

**für die**

**TAGESSTRUKTUREN ZENTRUM**

**der**

**STADT GRENCHE N**

**vom 22. April 2008**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufnahme</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	2
§ 2 Zugelassene Kinder .....	2
§ 3 Anmeldung.....	2
§ 4 Aufnahme.....	3
<b>2. Betrieb der TAZ</b> .....	<b>3</b>
§ 5 Öffnungszeiten.....	3
§ 6 Ausserordentliche Schliessungen .....	3
§ 7 Absenzen .....	4
§ 8 Krankheit und Unfälle.....	4
§ 9 Verpflegung.....	4
§ 10 Zusammenarbeit mit dem TAZ-Personal .....	4
§ 11 Versicherung und Haftung .....	5
<b>3. Kündigung und Ausschluss</b> .....	<b>5</b>
§ 12 Änderung der Betreuungszeiten .....	5
§ 13 Kündigung.....	5
§ 14 Ausschluss.....	5
<b>4. Betreuungstarife</b> .....	<b>6</b>
§ 15 Tarif.....	6
§ 16 Beitragsreduktionen .....	6
§ 17 Geschwisterrabatt .....	6
§ 18 Zahlungsfristen .....	7
<b>5. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§ 19 Änderung bisherigen Rechts.....	7
§ 20 Inkrafttreten.....	8

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 34 Abs. 3 lit. d und g der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993  
und § 7 der Schulordnung vom 29. Juni 2006 -

beschliesst:

## 1. Aufnahme

### § 1

*Geltungsbereich  
und Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Betrieb der Tagesstrukturen im Schulkreis Zentrum (im Folgenden: TAZ).

<sup>2</sup> Ziel der TAZ ist es, den Kindern der Volksschulstufe ausserhalb der Schulzeit einen geordneten Rahmen und Hausaufgabenhilfe anzubieten.

### § 2

*Zugelassene  
Kinder*

<sup>1</sup> In die TAZ werden Schülerinnen und Schüler der 1. - 6. Klasse, welche die Schulen Grenchen besuchen, aufgenommen.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können Kinder im Kindergartenalter und ab der 7. Klasse ebenfalls aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Auswärtige Kinder können auf Zusehen hin aufgenommen werden, solange es die Auslastung der TAZ zulässt.

### § 3

*Anmeldung*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufnahme in die TAZ schriftlich anzumelden. Die Leitung TAZ stellt ein Formular bereit.

<sup>2</sup> In der Anmeldung ist anzugeben, welche Betreuungsangebote an welchen Wochentagen besucht werden sollen.

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der Anmeldungen diejenige der verfügbaren Plätze, führt die Leitung TAZ eine Warteliste.

§ 4

*Aufnahme*

<sup>1</sup> Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Leitung TAZ.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

<sup>3</sup> Änderungen von Wohnsitz, Arbeitsplatz, Zivilstand und anderen vertragsrelevanten Daten sind der Leitung TAZ unverzüglich zu melden.

**2. Betrieb der TAZ**

§ 5

*Öffnungszeiten*

<sup>1</sup> Die TAZ ist in der Regel an Werktagen (Montag bis Freitag) geöffnet:

Morgentisch		von	06:30 - 08:00
Hort	Betreuungseinheit 1	von	13:30 - 15:05
	Betreuungseinheit 2	von	15:05 - 17:00
	Betreuungseinheit 3	von	17:00 - 18:00

<sup>2</sup> Während der Schulferien und an Feiertagen bleibt die TAZ geschlossen.

<sup>3</sup> Über Änderungen der Öffnungszeiten informiert die Leitung TAZ frühzeitig.

§ 6

*Ausserordentliche Schliessungen*

<sup>1</sup> In aussergewöhnlichen Situationen wie beispielsweise bei Mangel an Betreuungspersonal, Unterhaltsarbeiten in den Räumlichkeiten oder zur Vermeidung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten kann die Leitung TAZ im Einvernehmen mit der Leitung Schulverwaltung die vorübergehende Schliessung anordnen.

<sup>2</sup> Die Leitung TAZ orientiert die Erziehungsberechtigten umgehend über solche Schliessungen.

§ 7

*Absenzen*

<sup>1</sup> Alle Absenzen sind dem Personal TAZ frühzeitig zu melden.

<sup>2</sup> Das unentschuldigte Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern wird vom Personal TAZ den Erziehungsberechtigten gemeldet.

§ 8

*Krankheit und  
Unfälle*

<sup>1</sup> Kranke Kinder können in der TAZ nicht betreut werden.

<sup>2</sup> Erkrankt oder verunfallt eine Schülerin oder ein Schüler im TAZ-Betrieb, trifft das Personal der TAZ sofort die nötigen Massnahmen und benachrichtigt die Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Das Personal TAZ ist befugt, den Schularzt oder die Schulärztin beizuziehen und ihn oder sie über Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Schülers oder der Schülerin zu informieren.

§ 9

*Verpflegung*

<sup>1</sup> Für die Verpflegung am Morgentisch sowie für eine Zwischenverpflegung während dem Hortaufenthalt am Nachmittag zwischen 15.05 und 17 Uhr sorgt das Personal der TAZ.

<sup>2</sup> Es wird auf eine ausgewogene, gesunde und abwechslungsreiche Ernährung geachtet.

§ 10

*Zusammenarbeit  
mit dem TAZ-  
Personal*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung TAZ über Vorkommnisse und Umstände, die für die Betreuung ihres Kindes durch die TAZ wesentlich sind, umgehend zu informieren.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Teilnahme an Gesprächen mit den TAZ-Verantwortlichen, zu denen sie eingeladen wurden.

<sup>3</sup> Die TAZ-Verantwortlichen konsultieren bei Vorkommnissen, Unregelmässigkeiten und Disziplinarproblemen die Klassenlehrperson und orientieren sie über eventuelle Massnahmen.

## § 11

### *Versicherung und Haftung*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerinnen und Schüler für die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

<sup>2</sup> Die Stadt Grenchen schliesst für die TAZ eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haften für Schäden, die Schülerinnen und Schüler in der TAZ verursachen.

<sup>4</sup> Die TAZ übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Schülerinnen und Schüler (Kleidung, Gebrauchsgegenstände etc.) und für den Weg in die TAZ, den Kindergarten und die Schule.

## **3. Kündigung und Ausschluss**

### § 12

#### *Änderung der Betreuungszeiten*

<sup>1</sup> Eine Erhöhung der Betreuungszeiten kann von der Leitung TAZ jederzeit bewilligt werden, sofern entsprechende Kapazitäten verfügbar sind.

<sup>2</sup> Eine Reduktion der Präsenzzeit ist von den Erziehungsberechtigten zwei Monate im Voraus auf das Ende eines Schulquartals schriftlich anzumelden.

### § 13

#### *Kündigung*

Die Erziehungsberechtigten und die Schulverwaltung können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Schulquartals schriftlich kündigen.

### § 14

#### *Ausschluss*

<sup>1</sup> Die Leitung der Schulverwaltung kann den Ausschluss verfügen:

a) wenn Betreuungskosten trotz Mahnung nicht bezahlt wurden,

- b) wenn die Schülerin oder der Schüler der TAZ unentschuldigt während mehr als einem Monat ferngeblieben ist,
- c) wenn Bestimmungen dieses Reglements, des Betreuungsvertrages oder der Hausordnung mehrfach und trotz Ermahnung verletzt wurden,
- d) wenn die Betreuung der Schülerin oder Schülers in der TAZ unzumutbar ist.

<sup>2</sup> Bei Ausschluss sind die Betreuungskosten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldet.

#### **4. Betreuungstarife**

##### § 15

###### *Tarif*

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge werden vom Eintrittsdatum bis zum Ende der Betreuungsperiode als Wochenpauschalen erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Tarif für die Tagesstrukturen Zentrum.

<sup>3</sup> Für in Grenchen wohnhafte Schülerinnen und Schüler ist der Sozialtarif der Schulen vom 28. November 2001 anwendbar.

##### § 16

###### *Beitragsreduktionen*

<sup>1</sup> Wegen Schliessung der TAZ an Feiertagen und einzelnen Tagen, Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, Schul- und Kindergartenbesuch wird keine Ermässigung gewährt.

<sup>2</sup> Führt eine durch ärztliches Zeugnis belegte Krankheit des Kindes zu einem nachgewiesenen Verdienstaussfall bei den Eltern, werden die Betreuungskosten vom fünften Tag der Krankheit an rückvergütet.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlichen Schliessungen der TAZ (§ 6) von mehr als einer Woche werden keine Betreuungskosten erhoben.

§ 17

*Geschwister-  
rabatt*

Besuchen mehrere Kinder derselben Erziehungsberechtigten die TAZ, werden folgende Rabatte gewährt:

25 % für das zweite Kind,

50 % für das dritte und jedes weitere Kind.

§ 18

*Zahlungsfristen*

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise im Voraus durch die Schulverwaltung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Schulverwaltung kann auf Gesuch hin Stundung oder Ratenzahlung gewähren.

<sup>3</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung kann in Härtefällen auf schriftliches Gesuch hin die Betreuungskosten ganz oder teilweise erlassen.

## **5. Schlussbestimmungen**

§ 19

*Änderung bisheriger  
Rechts*

Der Sozialtarif der Schulen vom 28. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet neu:

Der Sozialtarif regelt den Anspruch und die Grundsätze der Ermässigung der Elternbeiträge für die Schulzahnpflege, die Musikschule, die Kinderkrippen und die Tagesstrukturen.

2. § 4 lautet neu:

Der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung kann in Härtefällen die Elternbeiträge weitergehend reduzieren oder ganz erlassen.

3. § 5 Abs. 2 lautet neu:

Das Gesuch ist gleichzeitig mit der Anmeldung für die Schulzahnpflege, die Musikschule, die Kinderkrippen und die Tagesstrukturen an die Schulverwaltung zu richten.

4. § 6 Abs. 1 lautet neu:

Die Schulverwaltung vollzieht den Sozialtarif.

§ 20

*Inkrafttreten*                    Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 22. April 2008 (GRB Nr. 2051).

Der Stadtpräsident  
Boris Banga

Der Stadtschreiber  
François Scheidegger